



Gemeinde Fischenthal

**Ausführungsbestimmungen
zur
Entschädigungsverordnung
(AEVO)**

vom 9. Mai 2018
(in Kraft seit 1. Juli 2018)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Grundsätze	3
Art. 2	Abrechnung	3
Art. 3	Spesen	3

B. Entschädigungen

Art. 4	Allgemeiner Ansatz.....	3
Art. 5	Nebenamtliche kaufmännische Funktionen	4
Art. 6	Feuerwehr	4
Art. 7	Friedensrichter.....	5
Art. 8	Gemeindeweibel.....	5
Art. 9	Reinigung Leichenhalle	5

C. Schlussbestimmungen

Art. 10	Erlass und Inkraftsetzung	5
Art. 11	Aufhebung bisheriges Recht.....	5

Gestützt auf Art. 14 der Entschädigungsverordnung (EVO) vom 8. Juni 2018 regelt der Gemeinderat den Vollzug.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

Sämtliche Entschädigungen, welche im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen ausgerichtet werden, gelten als Nebenerwerb.

Die aufgeführten Entschädigungen verstehen sich immer pro Person.

Die Ansätze sind brutto und beinhalten allfällige Ferienentschädigungen. Werden die nach übergeordnetem Recht geltenden Grenzen für den Abzug von Sozialversicherungsabgaben überschritten, so werden die entsprechenden Beiträge vom Gesamtbetrag abgezogen.

Art. 2 Abrechnung

Über die abrechenbaren Stunden ist ein Rapport zu führen, welcher Datum, Dauer und Art der jeweils abgerechneten Tätigkeit enthält. Es ist mit einer Genauigkeit einer Viertelstunde zu rapportieren. Eine angebrochene Viertelstunde kann dabei aufgerundet werden.

Die Rapporte sind zu datieren sowie unterzeichnen und können halbjährlich der Finanzverwaltung zur Abrechnung und Auszahlung übergeben werden. Mindestens einmal jährlich ist abzurechnen. Die Abrechnungszeitpunkte sind der 31. Mai sowie der 30. November. Die Rapporte sind innerhalb von 10 Tagen nach dem Abrechnungszeitpunkt abzugeben.

Der Finanzverwaltung sind unaufgefordert folgende Angaben mitzuliefern, sofern sich diese seit der letzten Meldung geändert haben:

- Adressangaben
- Überweisungsangaben
- Kopie SAV-Ausweis (AHV-Ausweis)
- Angaben über Haupt- und Nebenerwerb

Art. 3 Spesen

Entschädigt werden Bahnspesen 2. Klasse sowie alle erforderlichen Barauslagen und Kilometerentschädigungen gemäss den kantonalen Ansätzen.

B. Entschädigungen

Art. 4 Allgemeiner Ansatz

Sofern keine spezielle Regelung besteht, gelangt der allgemeine Ansatz zur Anwendung:

Allgemeiner Ansatz pro Stunde	CHF	35.00
-------------------------------	-----	-------

Art. 5 Nebenamtliche kaufmännische Funktionen

Soweit diese nicht in der entsprechenden Entschädigung bereits enthalten sind, werden nebenamtliche kaufmännische Tätigkeiten wie namentlich Aktuariat, Sekretariat etc. wie folgt entschädigt:

Ansatz pro Stunde exkl. Entschädigung für Büro und Maschinen (werden durch Gemeinde gestellt)	CHF	40.00
Ansatz pro Stunde inkl. Entschädigung für Büro und Maschinen (werden durch die ausführende Person gestellt)	CHF	50.00

Art. 6 Feuerwehr

Die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden wie folgt entschädigt:

Grundentschädigungen

Kommandant	CHF	6'000.00
Kommandant Stv. / Ausbildungschef	CHF	3'000.00
Zugchef Züge 1 + 2 (Einsatzzüge)	CHF	1'500.00
Zugchef Züge 1 + 2 Stv.	CHF	600.00
Zugchef 3 (Spezialisten)	CHF	800.00
Chef Atemschutz	CHF	600.00
Chef Atemschutz Stv.	CHF	400.00
Chef Fahrschule / Fahrzeuge	CHF	600.00
Chef Fahrschule / Fahrzeuge Stv.	CHF	400.00
Verantwortlicher Jugendfeuerwehr	CHF	500.00
Fourier	CHF	2'000.00
Offiziere ohne besondere Aufgaben		nach Aufwand
Materialwart		nach Aufwand

In den Grundentschädigungen sind Übungsvorbereitungen, notwendige Abklärungen, Besprechungen bis zu einer Dauer von einer Stunde, Kilometerentschädigungen (exkl. eigene Kursbesuche), Korrespondenzen und Telefonspesen enthalten.

Übungsbesoldung (pro Übung)

Mannschaft	CHF	75.00
Kaderangehörige	CHF	90.00

Art. 7 Friedensrichter

Jahresentschädigung	CHF	9'150.00
Büroentschädigung	CHF	2'400.00

Art. 8 Gemeindeweibel

Jahresentschädigung	CHF	3'250.00
---------------------	-----	----------

Art. 9 Reinigung Leichenhalle

Jahresentschädigung

CHF 1'200.00

Zur Reinigung der Leichenhalle gehört auch deren Umgebung, damit diese für Abdankungen in schicklicher Weise bereit steht.

C. Schlussbestimmungen**Art. 10 Erlass und Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung (AEVO) wurden durch den Gemeinderat am 6. Juni 2018 erlassen und treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisheriges Recht

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung vom 6. November 2013 aufgehoben.

Gemeinderat

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

sig. Josef Gübeli

sig. Roman Zogg

Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2018 (Art. 8)